



BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG
„HERGENSWEILER“
M 1:1000

Bebauungsplanänderung "Hergensweiler" der Gemeinde Hergensweiler

Maßstab 1 : 1 000 gezeichnet am 29. Oktober 1984
 erg. am 16. Juli 1986

Landratsamt Lindau (Bodensee) - Planungsstelle

(Maidel)

BEGRÜNDUNG UND FESTSETZUNGEN FÜR DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

- Grenze des gesamten Bebauungsplan-Geltungsbereiches
- Abgrenzung des Bereiches der Bebauungsplanänderung
- WR** reines Wohngebiet im Sinne des § 3 der Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763). Die Ausnahmen des Abs. (3) Nr. 2-6 werden nicht Bestandteil der Bebauungsplanänderung
- Straßenverkehrsflächen mit beidseitigen Straßenbegrenzungslinien
- Baugrenzen
- Ga** zwingend festgelegte Flächen für Garagen. Außerhalb dieser Flächen sind Garagen und sonstige Nebengebäude nur innerhalb der Baugrenzen zulässig
- höchstens ein Vollgeschoß und ein Dachgeschoß, zwingend Firstrichtung und Satteldach mit einer Dachneigung von 42 - 45°
- 0,3 höchstzulässige Grundflächenzahl
- 0,4 höchstzulässige Geschosflächenzahl
- nur Einzelhäuser mit nicht mehr als 2 Wohnungen je Gebäude zulässig
- 5 Maßzahl

AUSSENGESTALTUNG DER GEBÄUDE

Baustoffe und Anstriche in grellen Farben und glänzenden Oberflächen dürfen bei den Außenflächen von Gebäuden nicht verwendet werden. Die vorgeschriebenen Satteldächer sind mit Ziegeln einzudecken. Negativgauben sind nicht zulässig. Bei der äußeren Gestaltung der Gebäude ist überwiegend Holz zu verwenden, z.B. bei Fenstern, Außentüren, Garagentoren und Balkonbrüstungen. Die Fassadenflächen sind zu verputzen oder mit Holz zu verkleiden. Die Trauseiten der Gebäude müssen länger sein, als die jeweiligen Giebelseiten.

Sichtdreiecke mit Schenkellängen wie in der Bebauungsplanzeichnung eingetragen, innerhalb der eingetragenen Sichtdreiecke sind sichtbehindernde Gegenstände aller Art mit einer Höhe von mehr als 0,80m über den anliegenden Fahrbahnen nicht zulässig. Dies gilt nicht für bestehende bauliche Anlagen und sonstige Gegenstände.

BESTANDSANGABEN UND HINWEISE

- Grundstücksgrenzen
- geplante Grundstücksgrenzen
- 32 Flurstücksnummern
- geplante Hauptgebäude
- Ga** geplante Garagen mit Zufahrten

Die Gemeinde Hergensweiler erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.1976, BGBl. I S. 2256, geändert durch Gesetz vom 06.07.1979, BGBl. I S. 943 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982, BayRS 2020-1 und des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.1982, BayRS 2152-1-I, diesen mit Bescheid des Landratsamtes Lindau (3) vom genehmigte

BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

als Satzung.

§ 1

Die Gemeinde Hergensweiler ändert den von der Regierung von Schwaben am 20.06.1963 (RS Nr. XX 654/63) genehmigten Bebauungsplan für das Gebiet "Hergensweiler" innerhalb des dargestellten Änderungsbereiches (Flurnummer 32 der Gemar-kung Hergensweiler).

§ 2

Für das Gebiet innerhalb des bezeichneten Änderungsbereiches gilt die vom Landratsamt Lindau (Planungsstelle) ausgearbei-tete Bebauungsplanzeichnung vom 29. Oktober 1984, ergänzt am 16.07.1986 die zusammen mit den vorstehenden Festsetzungen und dieser Satzung die Bebauungsplanänderung "Hergensweiler" bildet.

§ 3

Die Bebauungsplanänderung "Hergenswe" mit der ortsüblichen Bekanntmachung ihrer Ge BBauG rechtsverbindlich.

BEGRÜNDUNG

Um die städtebauliche Entwicklung im Gebiet "Hergensweiler" zu ordnen sowie die bauliche und sonstige Nutzung der Grund-stücke vorzubereiten und zu leiten, hat der Gemeinderat von Hergensweiler einen Bebauungsplan für das Gebiet aufgestellt.

Der mit RE vom 20.06.1963 Nr. XX 654/63 genehmigte Bebauungs-plan sieht auf dem Grundstück Fl.Nr. 32 eine zweigeschös-sige Bauweise mit einer Dachneigung von 20 - 32° vor.

Auf Antrag des Grundstückseigentümers beschloß der Gemeinde-rat von Hergensweiler am 16.08.1984, den Bebauungsplan zu ändern und an Stelle einer zweigeschossigen Bebauung auf der Fl.Nr. 32 drei eingeschossige Einzelhäuser mit einer Dachneigung von 42 - 45° festzusetzen.

Diese Bauweise entspricht der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung und fügt sich organisch in das Baugebiet "Hergensweiler" ein.

Die Erschließung des Baugebietes sowie die Erschließungs-kosten werden durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt.

Hergensweiler, den

 Bürgermeister